

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: Ab 1. April 1923: monatlich 200 Mk. als Postbezug
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 400 Mark,
Gratulationen die Zeile 100 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 75 Mark

Allmonatliche Geldüberweisung an die Hauptkasse.

§ 15 Ziffer 2 des Statuts bestimmt, daß die Kassierer der Ortsvereine die flüssigen Verbandsgelder allmonatlich der Hauptkasse zuzuführen haben. Diese Bestimmung, die das Mindeste an finanzieller Ordnung darstellt, wurde getroffen und hat den Zweck, zu verhindern, daß große Summen bei den Kassierern und Unterkassierern lange Zeit nutzlos im Lande herumliegen, während folgerichtig der Ueberschuß der vereinnahmten Wochenbeiträge eigentlich sofort der Hauptkasse zugeführt werden müßte, damit der Verbandsvorstand entsprechend den Verhältnissen darüber befinden kann und das Geld, soweit es nicht benötigt wird, sofort zinstragend anlegt. Jede Versäumnis in der Zuführung überschüssiger Gelder an die Hauptkasse bedeutet einen finanziellen Verlust für den Verband, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so mehr vermieden werden muß, und wenn dieser Verlust dauernd, von Monat zu Monat, nur durch das Versäumnis der Unterkassierer oder der Kassierer der Ortsvereine eintritt, dann ist ein solches statutenwidriges Verhalten nicht zu verantworten und mit einer soliden Geschäftsführung innerhalb der Organisation nicht vereinbar. Ganz abgesehen davon, daß auch unliebsame Vorkommnisse bei unnötiger Lagerung der Gelder bei den Unter- oder Ortskassierern im Bereich der Möglichkeit liegen.

Es muß demnach in allen Orten und Ortsvereinen Richtschnur sein:

Für die Unterkassierer und Vertrauensleute: sofortige Ablieferung der einkassierten Wochenbeiträge an den Ortsvereinskassierer;

für den Ortsvereinskassierer: mindestens allmonatliche Einzahlung der überschüssigen Gelder an die Hauptkasse, wenn möglich aber noch in kürzeren Zwischenräumen.

Das dient zur gesunden Geschäftsführung und führt dem Verbands durch den Zinsgewinn erhebliche finanzielle Mittel zu, die andernfalls verlorengehen.

Die Verbandsbeiträge

betragen jetzt bei einem Wocheneinkommen			
von 30 000 Mk.	500 Mk.	bis 66 000 Mk.	1100 Mk.
bis 33 000	550	69 000	1150
36 000	600	72 000	1200
39 000	650	75 000	1250
42 000	700	78 000	1300
45 000	750	81 000	1350
48 000	800	84 000	1400
51 000	850	87 000	1450
54 000	900	90 000	1500
57 000	950	93 000	1550
60 000	1000	96 000	1600
63 000	1050	99 000	1650

Für je weitere 3000 Mk. Einkommen 50 Mk. Beitrag. Der nächsthöhere Beitrag ist dann zu zahlen, wenn die Einkommensgrenze von den vollen 3000 Mk. um 1500 Mk. überschritten wird.

Beschlüsse des Verbandsbeirats.

Infolge der teilweisen Postsperrung im besetzten Gebiet sind nicht alle Zahlstellen in den Besitz der Nr. 9 der Verbands-Zeitung gekommen. Wir geben deshalb die Beschlüsse des Verbandsbeirats vom 24. Februar wieder, da nunmehr Vorsorge getroffen ist, daß auch die von der Postsperrung betroffenen Zahlstellen die Verbands-Zeitung erhalten.

Die gefaßten Beschlüsse über Eintrittsgelder, Beiträge und Unterstützungen, die sofort in Kraft getreten sind, sind folgende:

§ 3 Ziffer 1. Das Eintrittsgeld beträgt 100 Mark, für Lehrlinge 50 Mk.

§ 4 Ziffer 1. Für Ersahmitgliedsarten und -bücher sind 100 Mk. zu entrichten, von Lehrlingen 50 Mk.

§ 38 Ziffer 2. Der Wochenbeitrag für alle Mitglieder beträgt für je 3000 Mk. Wocheneinkommen 50 Mk. Wird die Einkommensgrenze von vollen 3000 Mk. um 1500 Mk. überschritten, so ist der nächst folgende Beitragsatz zu entrichten.

§ 39 Ziffer 4. Die Festsetzung der Unterstützungsätze erfolgt auf Grund eines Durchschnittsbeitrages. Dieser Durchschnittsbeitrag wird errechnet bei Erwerbslosigkeit auf Grund der zuletzt gezahlten 15 Beiträge, bei Streiks und Maßregelungen auf Grund der zuletzt geleisteten 10 Beiträge.

Der bei Beginn des Unterstützungsbezuges errechnete Durchschnittsbeitrag bzw. festgesetzte Unterstützungsatz bleibt für die ganze ununterbrochene Bezugsdauer maßgebend (Bezugsdauer nicht zu verwechseln mit Unterstützungsperiode). Zwecks Vereinfachung der Unterstützungsrechnung und -auszahlung ist der Durchschnittsbeitrag auf die vollen 10 Mk. abzurunden, und zwar auf die vollen 10 Mk. nach unten, wenn die Differenz 5 Mk. einschließlich beträgt, auf die vollen 10 Mk. nach oben, wenn die Differenz 5 Mk. übersteigt.

§ 53 Ziffer 1. Die Streikunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Kaserverhältnisse gestatten, in der Regel betragen vom Tage nach der Arbeitsniederlegung pro Wochentag inklusive der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage:

- Nach 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 2 1/2 fache des Wochenbeitrages.
- Nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 3 fache des Wochenbeitrages.
- Nach 104 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 3 1/2 fache des Wochenbeitrages.
- Nach 156 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung das 4 fache des Wochenbeitrages.

Für die Ehefrau wird in allen Klassen ein Viertel, für jedes Kind unter 15 Jahren ein Achtel des Wochenbeitrages gezahlt.

Zwei Beispiele zur Errechnung des Durchschnittsbeitrages.

I. Für den Fall von Erwerbslosigkeit. Das Mitglied leistete zuletzt folgende 15 Beiträge:

3 Beiträge à 640 Mk.	= 1920 Mk.
5 " " à 496 " "	= 2480 " "
3 " " à 400 " "	= 1200 " "
2 " " à 328 " "	= 656 " "
2 " " à 192 " "	= 384 " "

In den letzten 15 Wochen zusammen 6640 Mk. Geteilt durch 15, ergibt 442,60 Mk. Hier wird nach unten abgerundet, da der Ueberschuß nur 2,60 Mk. beträgt; ergibt einen Durchschnittsbeitrag von 440 Mk.

In diesem Falle wären während der Dauer des ununterbrochenen Unterstützungsbezugs pro Tag zu zahlen 220 Mk. bei Krankheit und 440 Mk. bei Arbeitslosigkeit.

II. Für den Fall von Streiks. Das Mitglied leistete zuletzt folgende 10 Beiträge:

3 Beiträge à 672 Mk.	= 2016 Mk.
2 " " à 504 " "	= 1008 " "
4 " " à 416 " "	= 1664 " "
1 " " à 296 " "	= 296 " "

In den letzten 10 Wochen zusammen 4984 Mk. Geteilt durch 10 ergibt 498,40 Mk. Hier wird nach oben abgerundet, weil der Ueberschuß 5 Mk. übersteigt; ergibt einen Durchschnittsbeitrag von 500 Mk.

Hier wäre während der ganzen Dauer des Streiks zu zahlen: für jeden Wochentag einschließlich Wochenfeiertage nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

über 13 Wochen . . .	(2 1/2 × 500 Mk.) = 1250 Mk.
" 52 " " . . .	(3 × 500 ") = 1500 " "
" 104 " " . . .	(3 1/2 × 500 ") = 1750 " "
" 156 " " . . .	(4 × 500 ") = 2000 " "
für die Ehefrau . . .	(1/4 × 500 ") = 125 " "
f. jed. Kind unt. 15 Jahr.	(1/8 × 500 ") = 62 " "

Außerdem wurde beschlossen, daß während des Unterstützungsbezuges die Beiträge in der zuletzt geleisteten Höhe fortzuzahlen sind.

Der Verbandsvorstand.

Freigabe von Sprit.

Wir haben in Nr. 8 der „Verbands-Zeitung“ Protest erhoben gegen die Spritsperrung, die zweifellos zur Ursache hatte: Rücksicht auf die Abfindung, deren Folgen aber Erdrosselung der Destillateurbetriebe und Brotlosmachung der dort beschäftigten Arbeiter gewesen wäre, und haben vom Finanzminister sofortige Freigabe einer entsprechenden Menge Sprit zu Trinkzwecken gefordert. Die Bemühungen unserer Organisationsleitung in dieser Richtung sind von Erfolg gewesen, wenn der Erfolg auch ein nur geringer war. Es ist Sprit freigegeben und kann von den Betrieben bezogen werden: für eine Bezugsmenge bis 2400 Liter 25 Proz., mindestens 300 Liter; für eine Bezugsmenge über 2400 Liter 25 Proz. auf die ersten 2400 Liter, 20 Proz. auf den Rest der Bezugsmenge, jedoch nicht mehr als 10 000 Liter. Insgesamt sollen etwa 30 000 Hektoliter zur Verteilung kommen. Damit ist wenigstens vorläufig und etwas geholfen, doch die Menge ist zu gering; weitere Zuweisungen müssen folgen, denn Sprit ist da. Ab 1. Oktober 1922 bis 20. Februar 1923 betrug die Gesamtverzehrung 565 000 Hektoliter und der Bestand am 17. Februar d. J. 390 000 Hektoliter. Der Bestand ist in der Zwischenzeit ohne Zweifel erheblich größer geworden, so daß das Monopolamt bzw. der Finanzminister in der Lage sind, genügende Mengen Sprit den Destillateurbetrieben abzugeben. Wir erheben erneut unsere Forderung auf weitere und genügende Freigabe von Sprit zu Trinkzwecken. Ueber die wirtschaftliche Bedeutung dieser Forderung sind sich Monopolamt und Finanzminister doch wohl im klaren.

Reichsgesetzliche Regelung des Maschinenschutzes.

In Nr. 3 der „Verbands-Zeitung“ nimmt Oberingenieur Georg Urban, Berlin, Stellung zu den Entschlüssen einer Arbeitsgemeinschaft über Ausrüchvorrichtungen und Schutzeinrichtungen an Walzenstühlen.

Die Arbeitsgemeinschaft setzte sich zusammen aus dem Ausschuß der Reichsmüllerverbände, des Verbandes Deutscher Mühlenbauanstalten und der „müllerschen Arbeitnehmers“. Diese beschäftigte sich mit den vom Fachauschuß des Verbandes der Berufsgenossenschaften aufgestellten Richtlinien für Unfallverhütung an Walzenstühlen (siehe Nr. 3 der „Verbands-Zeitung“). Die betreffende Arbeitsgemeinschaft kam durch Entschliebung zur Ablehnung der vom obigen Fachauschuß angegebenen Leitätze. Die sachlichen Gründe der Ablehnung der Leitätze sind ebenfalls in Nr. 3 der „Verbands-Zeitung“ veröffentlicht.

Sachlich sei hierzu zunächst folgendes gesagt: Bei gutem Willen der in Frage kommenden Maschinenfabriken können Ausrüchvorrichtungen, Leer- oder Losscheiben, sowie feste Roste über die Walzen beim Neubau sehr wohl angebracht werden, ohne daß dem technische Schwierigkeiten entgegenstehen, und ohne daß der betreffende Typ geändert werden müßte. Auch die Befürchtung, daß damit für den einzelnen Stuhl mehr Platz gebraucht würde, ist grundlos.

Es gibt zurzeit in einzelnen Mühlen Sachsens Walzenstühle mit Leerscheiben, die sich infolge größerer Sicherheit außerordentlich gut bewährt haben. Walzenstühle mit Schutzrosten sind mir zunächst nicht bekannt, doch gibt es auch Walzenstühle, bei denen ein Hineingeraten der Hand fast unmöglich ist. Es läme hier auf die Konstruktion der Stühle an. Bei nebeneinanderliegenden Walzen ist jedoch die Gefahr eines Unfalles besonders groß und hier müßte selbstverständlich ein fester Rost eingebaut werden. Außerdem sind die Unfälle, die sich an den Walzen ereignen, meistens schwere Unfälle; Verlust mehrerer Finger oder gar einer Hand. Es gibt in Deutschland Müller genug, die solche Unfälle an Walzen erlitten haben. Als die Tatsachen sprechen gegen die Entschlüssen des betreffenden Ausschusses und diese Tatsachen müssen auch dem betreffenden Ausschuß bekannt sein, wenn er Wert auf sachliche Anerkennung erhebt.

Während man wenigstens teilweise die Anbringung von Schutzrosten an wagerecht liegenden Mahlwälzen an-

erkennt, will der betreffende Ausschuss von Ausrückvorrichtungen und Beerscheiben nichts wissen. Man behauptet einfach, Unfälle können durch diese Einrichtungen nicht vermieden werden. Eine Ausrückvorrichtung sei nicht notwendig, weil Antriebsriemen an Walzenstühlen während des Ganges grundsätzlich nicht selbst auch nicht beim Leerlauf, abgeworfen würden. Beim Gehen dieser Rollen sind mir allerdings sehr starke Zweifel aufgekommen in bezug auf die sachliche Beurteilung von Unfallgefahren.

Wie sieht es in Wirklichkeit aus? Läuft eine Reihe von Walzenstühlen aus irgendeinem Grunde eine längere Zeit leer, so werden die Riemen während des Ganges abgeworfen; das kommt in 99 von 100 Fällen vor, trotz Verbot. Betriebsleiter und auch ebenso Walzenführer glauben meistens, sich die Mehrarbeit durch Stilllegung des Betriebes ersparen zu können, weil sie es ja so oft schon getan haben, ohne daß etwas passiert. Tritt eine Verstopfung ein, oder ist eine kleine Reparatur an dem Stuhl notwendig, so versucht man auch dann, sich die Mehrarbeit des Ab- und Aufwerfens des Riemens ersparen zu können und man murren an dem Stuhl herum, ohne den Riemen abzuwerfen. Die Gefahren sind dann da; das geht einmal gut, aber das hundertste Mal passiert doch etwas. Diese Gefahren bestehen aber nicht, wenn Beerscheiben vorhanden sind. Bei jeder Störung kann dann mit einem einfachen Griff der Stuhl stillgelegt werden. Man sollte sich also bei der Beurteilung von Unfallgefahren vor allem von der praktischen Erwägung leiten lassen; wie benimmt sich der zur Beaufsichtigung einer Maschine bestimmte Arbeiter bei Vorhandensein von Schutzvorrichtungen usw. und wie benimmt er sich, wenn diese fehlen.

Die von mir hier angeführten Tatsachen, wie im Betriebe gearbeitet wird, beweisen jedenfalls, daß Gefahren genügend vorhanden sind und diese können behoben resp. herabgemindert werden, wenn Beerscheiben vorhanden sind.

Der Widerstand gegen besseren Maschinenschutz bei den Maschinenbauanstalten liegt meistens in der Konkurrenz. Jede Fabrik will zu einem konkurrenzfähigen Preise liefern und jede bessere Ausgestaltung der Maschine oder Mehraufwand an Material, was durch Beerscheiben oder Ausrückvorrichtungen, die die andere Konkurrenz nicht an- oder anbaute, muß naturgemäß die allgemeinen Herstellungskosten erhöhen. Dagegen sträubt man sich, und zwar so lange, wie nicht auch die Konkurrenz allgemein diese Schutzverbesserung einbaut. Es müssen also deshalb Übereinkommen zwischen den beteiligten Maschinenbauanstalten über Schutzvorrichtungen getroffen werden. Diese würden aber nur gegenseitige Verpflichtungen seitens der Vertragsschließenden haben, nicht aber Verpflichtungen gegenüber dem schutzbedürftigen Maschinenarbeiter.

Die Unsicherheit solcher Verträge, ihre mögliche Abänderung zugunsten der Arbeiter sind so ungeheuer für die zukünftige Entwicklung des Arbeiterschutzes, daß die Tatsachen geradezu nach einem weiteren Ausbau der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften drängen. Am besten und sichersten geschieht dies jedoch durch die Schaffung eines Reichsgesetzes.

Die Schaffung eines Reichsgesetzes über Maschinenschutz oder besser gesagt, eines Arbeiterschutzes muß um so eindringlicher gefordert werden, weil dadurch nicht nur die Maschinenbauanstalten strafrechtlich verpflichtet werden, sondern auch diejenigen Fabrikbetriebe, die heute in geradezu unverantwortlicher Weise die schon bestehenden Vorschriften nicht genügend beachten. In bestehenden Großbetrieben, in denen die Arbeiterschaft ihre gesetzliche Vertretung, den Betriebsrat oder den Betriebsobmann hat, sind diese auf Grund des § 66 Abs. 8 BtVG verpflichtet, auf die Bekämpfung von Unfallgefahren hinzuwirken. Das sollen sie tun in Verbindung mit den Gewerbeaufsichtsbeamten und den sonstigen in Betracht kommenden Stellen. Aber nicht immer erfolgt die Revision in der Weise, wie sie erfolgen müßte. Gar zu oft kommt es vor, daß Gewerbeaufsichtsbeamte sich eine kürzere oder längere Zeit vorher dem betreffenden Arbeitgeber anmelden und den Betrieb mit dem Arbeitgeber oder einem Angestellten besichtigen. Der betreffende Aufsichtsbeamte kann nach so aufmerksam sein und seine Aufgabe noch so ernst auffassen,

immer wieder wird es doch vorkommen, daß er etwas übersehen oder ihm etwas nicht gezeigt wird, wo er sonst Anordnungen gegeben hätte.

Ueber die Auslegung des § 66 Abs. 8 sagt Statow in seinem neuen Kommentar folgendes:

Die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsbeamten ist in § 136b BtVG gegeben. Diese können jetzt A. B. ein Betriebsratsmitglied bei der Revision durch den Betrieb mitnehmen. Die Betriebsräte müssen also bei jedwem Besuche der Gewerbeaufsichtsbeamten darauf bestehen, daß sie von Beamten bei seiner Tätigkeit begleitet, damit sie ihn auf eventuell fehlende Schutzvorrichtungen oder sonstige Mängel aufmerksam machen können. Ebenso wie es bei den Betriebsräten bei Erfüllung dieser so wichtigen Aufgabe auf ihre Sachkenntnis und ihre Verantwortung gegenüber ihren mitarbeitenden Kollegen ankommt, in ebenso gleicher Weise, ja in noch stärkerem Maße trifft dies für die Gewerbeaufsichtsbeamten zu, denn von deren Nichtanwesenheit, wo Änderungen getroffen werden müssen, oder von einem Übersehen einer nicht geschützten Maschine kann Leben und Gesundheit eines oder mehrerer Menschen abhängen.

Neben Lehrer, Erzieher und Ärzte haben die Gewerbeaufsichtsbeamten ein gleich schweres verantwortungsvolles und darum freudiges Amt zu versehen.

Die sachliche und persönliche Auswahl der Gewerbeaufsichtsbeamten ist ebenso ein Problem wie das der Lehrer und Erzieher.

Ganz anders wie in den Großbetrieben liegen jedoch die Verhältnisse in den Kleinbetrieben, wo vorwiegend Maschinenarbeit, wie in den Mühlen, geleistet wird. Die Unkenntnis und Gleichgültigkeit der Arbeitgeber in den kleineren Mühlen in bezug auf ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern ist ebenso typisch wie die Schwerfälligkeit und Sparsamkeit in der Anbringung von Schutzvorrichtungen an den Maschinen. Die Arbeiterschaft dieser Betriebe, in Ermangelung einer gesetzlichen Vertretung, ist nicht immer in der gleichen Weise auf ihren eigenen Schutz bedacht wie die in den größeren Betrieben, obwohl die Möglichkeit der Gefahren ebenso groß ist wie anderswo. Und nicht immer hat die zuständige Gewerkschaft bei ihrer heute aufs äußersten angespannten Tätigkeit Zeit genug, sich um diese Betriebe zu bemühen und die Gewerbeaufsicht zu benachrichtigen. Es wird aber auch einmal die Zeit kommen, in welcher sich die Gewerkschaften gerade dieser Betriebe um so intensiver annehmen können, und dann wird es sich ja auch wieder zeigen, daß die zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichend sind und daß eine großzügigere Regelung des Arbeiterschutzes eintreten muß — angefangen beim Maschinenbau.

Zur Ausarbeitung eines Entwurfes zum Arbeiterschutzes sollen als Sachverständige nicht nur die Vertreter der Arbeitgeber, der Maschinenbauanstalten und die Vertreter „müßiger Arbeiter“ (die niemand kennt!) hinzugezogen werden, sondern vor allen Dingen theoretisch und praktisch erfahrene Vertreter der tatsächlichen wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmerschaft.

Darin kam man dem Obergericht, Herrn Georg Urban-Berlin, nur zustimmen.

Mag Rpfeler, Dresden.

Die Neuwahlen der Betriebsräte.

stehen unmittelbar bevor. Es ist deshalb nötig, soweit es in den Betrieben noch nicht geschehen ist, sofort dazu Stellung zu nehmen. Die Wahlen müssen auch in denjenigen Betrieben stattfinden, in denen im Laufe des Jahres Ersatz- oder Neuwahlen stattgefunden haben. Dieses liegt im Interesse der Betriebe und der Betriebsräte selbst, damit auch diese Betriebe in eine geordnete Wahlperiode hineinkommen. Alle Neuwahlen müssen deshalb im März stattfinden.

Die Wahl wird eingeleitet dadurch, daß der Betriebsrat einen Wahlvorstand wählt, welcher aus drei Wahlberechtigten

bestehen muß. (§ 23 BtVG.). Der Wahlvorstand hat unmittelbar nach seiner Bestellung die Wahl auszusprechen. Zur Beachtung sind die gesetzlichen Vorschriften der Wahlordnung zum BtVG. (§§ 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23 BtVG.) dringend empfohlen. Sind in einem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenauffstellung zu verständigen. Die Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB. angehören. Sind es Angestellte, müssen sie einer Organisation angehören, die dem ADGB-Bund angeschlossen ist. Andere Organisationen kommen unter keinen Umständen in Betracht.

Es liegt im Interesse aller Arbeitnehmer, wenn eine Einigung über die Vornahme einer gemeinsamen Wahl der Arbeiter und Angestellten erzielt wird. Die gesetzliche Möglichkeit ist gegeben in den §§ 10, 11 und 12 BtVG. Nur so werden die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen sowie die besonderen Interessen jeder einzelnen Gruppe wirksam vertreten werden können. Wo Differenzen zwischen den Gruppen (Arbeitern und Angestellten) bestehen, muß auf eine Beseitigung hingearbeitet werden, damit eine wirkliche Solidarität geschaffen wird. Hierzu bieten auch die Betriebsrätewahlen die beste Gelegenheit.

In Kleinbetrieben mit 5 bis 19 Arbeitnehmern tritt an die Stelle des Wahlvorstandes der Wahlleiter. (§ 58 des BtVG.)

Eine eventuelle Zeitverräumnis des Wahlvorstandes oder des Wahlleiters darf eine Minderentlohnung nicht zur Folge haben. Das gleiche gilt für die Teilnahme an der Wahl. (§ 24 BtVG.)

In einem jeden Betriebe ist eine einheitliche freigewerkschaftliche Kandidatenliste aufzustellen! Sind in einem Betriebe gewerkschaftliche Organisationen vertreten, dann darf mit ihnen kein Wahlbündnis eingegangen werden.

Wir haben in der Nr. 6 der Verbandszeitung den Aufruf der Freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale des ADGB, und des ADGB-Bundes zum Abdruck gebracht, wir weisen heute nochmals darauf hin.

Kollegen, sorgt für vollzählige Wahlbeteiligung. Sorgt dafür, daß in allen Betrieben gewählt wird. Sorgt dafür, daß bis Ende März alle Wahlen vollzogen sind.

Betriebsrätebezernat beim Hauptvorstand.

Im alt- und neubestehenden Gebiet werden die Betriebsrätewahlen bis zum 31. März 1924 aufgeschoben.

Das Reichsarbeitsministerium hat eine Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, Soziale Wahl) vom 8. März 1923 erlassen, deren § 5 sich auf die Betriebsräteurnwahlen bezieht und folgenden Inhalt hat:

Die infolge Ablaufs der Wahlzeit erforderlichen Neuwahlen zu den Betriebsvertretungen der im besetzten Gebiet und im Einbruchgebiete gelegenen Betriebe werden bis zum 31. März 1924 aufgeschoben. Die Amtsdauer der beim Inkrafttreten der Verordnung im Amte befindlichen Mitglieder von Betriebsvertretungen wird bis zur Durchführung der Neuwahlen verlängert. Soweit Mitglieder einer Betriebsvertretung ihr Amt niedergelegt haben oder eine Betriebsvertretung insgesamt zurückgetreten ist, können sie innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Amtsniederlegung oder den Rücktritt mit der Wirkung widerrufen, daß sie als nicht geschehen gelten.

Auf Neuwahlen, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung die Stimmabgabe schon geschlossen war, findet Absatz 1 keine Anwendung.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn nur Teile eines Betriebes oder bei Gesamt- oder gemeinsamen Betriebsräten nur einzelne Betriebe im besetzten Gebiet oder im Einbruchgebiete liegen. Sie gelten ferner für die nach § 61 des Betriebsrätegesetzes gebildeten Betriebsvertretungen der Unternehmen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, soweit der Bereich der Dienststelle

Organisationsfragen.

III.

Der Abschnitt IX behandelt das oberste Organ des Verbandes, den Verbandstag, der alle drei Jahre stattfindet. Die Einberufung und die Vorbereitung zum Verbandstag ist Sache des Vorstandes. Bei besonders wichtigen Anlässen kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen; es muß ein solcher einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Ortsvereine es beantragen. Die Verbandstage, wo die Verbandsorgane (Vorstand und Ausschuss) Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzuliegen haben, und die über aktuelle Verbandsfragen, über Beiträge und Unterstützungen Beschlüsse fassen, setzen sich aus den in geheimer Wahl gewählten Delegierten zusammen. Die Mitglieder des gewählten Vorstandes, der Vertreter des Verbandsausschusses, sowie die Bezirksleiter der Lohnbezirke üben Stimmrecht auf dem Verbandstag nicht aus.

Der Abschnitt X bestimmt, daß über wichtige Organisationsfragen die Mitglieder durch Urabstimmung zu entscheiden sind. Ob eine Urabstimmung stattfinden soll, bestimmt nach Anhörung des Verbandsbeirates der Vorstand. Auch in diesem Falle muß der Vorstand eine Urabstimmung ausgeschrieben, wenn die Mehrheit der Ortsvereine ein solches Verlangen stellt. In Rücksicht auf die enorm hohen Papierpreise, Porto- und Schenkgelder usw. wird nur in den allerdringlichsten Fällen von einer Urabstimmung Gebrauch gemacht werden können.

Durch Abschnitt XI wird bestimmt, daß der Verband eine Zeitung für seine Mitglieder herausgibt und dafür ein Redakteur anzustellen ist. Beschlüsse über die Zeitung bzw. über den Redakteur sind an den Vorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuss zu richten.

Der Abschnitt XII regelt das Beitragswesen (Einnahmen des Verbandes). Grundsatz ist, daß alle in Arbeit stehenden, ferner die arbeitslosen Mitglieder, solange sie vom Verband oder von der Erwerbslosenfürsorge oder von einer Arbeitslosenversicherungsgasse Unterstützung be-

ziehen bzw. für die Zeit, für welche sie von dem Unternehmer Entschädigung oder Unterstützung erhalten, beitragspflichtig sind, und daß der Beitrag sich nach dem Einkommen richtet. Mitglieder, für die die vorstehenden Voraussetzungen nicht zutreffen, können vorübergehend ihre Mitgliederrechte durch das Einlegen von Erwerbslosenmarken in ihr Mitgliedsbuch sich sichern mit der Maßgabe, daß Erwerbslosenmarken mit Beitragsmarken nicht überliefert werden dürfen. Mitglieder, welche Invalidenrente beziehen, können ihre bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Beitragsrechte in bezug auf Sterbegehalt und den Fortbezug der Verbandszeitung sich sichern, wenn sie die im Statut festgesetzte Anerkennungsgebühr laufend entrichten. Ueber die Höhe der Beiträge werden die Mitglieder laufend unterrichtet. Neben den ordentlichen Beiträgen kann der Verbandsvorstand, und zwar bei umfangreichen Streiks im Berufs- bei Unordnung des ADGB, Extrabeiträge aus schreiben. Das Nichtbezahlen von Extrabeiträgen ist in vorkommenden Fällen genau so zu bewerten, als wenn Mitglieder mit dem ordentlichen Beitrag länger als 6 Wochen im Rückstand sein würden. Die Rechte der Mitglieder leben in solchen Fällen erst wieder auf, wenn von der Nachzahlung der Extrabeiträge 13 Wochen verstrichen sind. Es liegt daher im dringenden Interesse der Mitglieder, wenn sie auch die ordnungsgemäß ausgeschriebenen Extrabeiträge pünktlich entrichten.

Der Abschnitt XIII behandelt das Unterstützungs-wesen. Die aus Verbandsmitteln gezahlten Unterstützungen sind freiwillige Leistungen, infolgedessen steht keinem Mitglied ein Anrecht auf Unterstützung zu. Die Unterstützungsleistungen basieren auf Gegenseitigkeit. Es muß dem Anspruch auf Unterstützung eine bestimmte Beitragsleistung vorausgehen. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 13 Wochen Rechtsschutz und Streitunterstützung; von 52 Wochen Unterstützung auf Erwerbslosigkeit und in Sterbefällen; von 104 Wochen Unterstützung in Umzugsfällen. Die Unterstützungsätze bei Erwerbslosigkeit und bei Streiks richten sich in bezug auf ihre Höhe laut Beschluß des

Verbandsbeirates vom 24. Februar 1923 nach dem Durchschnittsbeitrag, der errechnet wird bei Streiks von den letzten 10 Wochenbeiträgen, bei Erwerbslosigkeit von den letzten 15 Wochenbeiträgen. Die Erwerbslosenunterstützung wird in unserem Verband nach einem fast 40jährigen Brauch für 7 Tage in der Woche gezahlt, die Streikunterstützung nur für 6 Tage einschließlich der Wochenfeiertage. Dem Bezug von Krankenunterstützung gehen vom Tage der Meldung an gerechnet 10 Tage, dem Bezug von Arbeitslosenunterstützung 7 Tage voraus. Streikunterstützung wird vom Tage nach Ausbruch des Streiks gezahlt. Wöchnerinnen haben bei ihrer Niederkunft keine Wartezeit durchzumachen. Die jeweils fällige Erwerbslosenunterstützung kann innerhalb von 65 Wochen erhoben werden; wird sie innerhalb dieser Zeit nicht ganz erhoben, so verfällt der Rest. Ist die Unterstützungsperiode voll erhoben und fällt in die gleiche Unterstützungsperiode von 65 Wochen eine zweite Erwerbslosenperiode, so kann von neuem erst dann wieder Unterstützung bezogen werden, wenn die Unterstützungsperiode abgelaufen ist. Das Statut sieht nur Erwerbslosenunterstützung vor, die gezahlt werden kann in Krankheitsfällen oder bei Erwerbslosigkeit; es werden somit beide Unterstützungen vorkommendenfalls, und zwar bemessen nach Tagen, gegeneinander aufgerechnet. Arbeitslosenunterstützung wird nicht gezahlt, wo der Unternehmer eine Entschädigung oder Unterstützung zu zahlen hat. Müssen Mitglieder zeitweise (wöchentlich mindestens 2 Tage) ausfallen, so erhalten sie dann Arbeitslosenunterstützung, wenn sie insgesamt über 7 Tage ausgefallen haben. Die Unterstützung wird entzogen, wenn Mitglieder sich weigern, angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen bzw. sich weigern, im Arbeitsnachweis sich einzutragen zu lassen und den Anordnungen des Vorstandes und des Ortsausschusses nicht nachkommen. Ist bei Arbeitslosigkeit die Wartezeit von 7 Tagen zurückgelegt und der Unterstützungsbezug durch vorübergehende Arbeit, die nicht länger als 2 Wochen dauert, unterbrochen, so braucht im Anschluß an diese vorübergehende Arbeit die Wartezeit nicht von neuem durchgemacht zu werden.

oder der Behörde, bei der die Betriebsvertretung errichtet ist, ganz oder teilweise innerhalb des besetzten Gebietes oder des Einbruchgebietes liegt.

In Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Absätze 1 bis 3 ergeben, entscheiden die nach den §§ 93, 94 und 103 des Betriebsrätegesetzes zuständigen Stellen.

Zur Erläuterung dieser Verordnung wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Betriebsvertretungen, welche auf Grund unserer Wahlaufrufe in der Februarnummer der „Betriebsrätezeitung“ ihre Ämter niedergelegt haben, falls die Wahl nicht inzwischen bereits durchgeführt ist, durch eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung die Amtsanübertragung bzw. den Rücktritt widerrufen können.

Bezüglich der besonderen Betriebsräte für Bergbau gemäß § 61 B. G. ist angeordnet worden, daß alle örtlichen und Bezirksbetriebsräte, die ganz oder teilweise im alt- oder neubesetzten Gebiet errichtet sind, jetzt keine Neuwahlen vorzunehmen brauchen. Dies bezieht sich auch auf die Hauptbetriebsräte, dagegen hätten diejenigen örtlichen und Bezirksbetriebsräte Neuwahlen vorzunehmen, deren Zuständigkeit ganz im unbesetzten Gebiet liegt.

Es ist für jeden kühl und nüchtern denkenden Menschen selbstverständlich, daß infolge der Ententeinrichtungen im alt- und neubesetzten Gebiet die Gewählordnungsmäßiger Durchführung von Neuwahlen in keiner Weise gegeben ist. Außerdem erfordert eine derart schwierige Situation auch eingearbeitete Körperschaften, und schon aus letzterem Grunde ist die Notwendigkeit der Verschiebung der Wahlen anzuerkennen.

Wir fordern deshalb die im Amte befindlichen Betriebsräte des alt- und neubesetzten Gebietes auf, ihre bisher gesammelten Erfahrungen bis zum Ablauf der nunmehr bis zum 31. März 1924 verlängerten Wahlzeit reiflich im Interesse der Gesamtarbeiterschaft auszuwerten zu lassen und alle Maßnahmen zu unternehmen und durchzuführen, die getroffen werden, die Lage der Arbeitnehmer des besetzten Gebietes zu erleichtern und geordnete Verhältnisse wieder herzustellen.

Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale des A. D. O. B. und des A. F. A. Bundes.

Banknotenlauf und Reichsschulden.

Seit Frankreich ins Ruhrgebiet eingebrochen ist, triumphiert die Nullen. An die Preise hängen sich Nullen über Nullen, auf der Börse herrscht ein Nullentanz, die Zahl der Nullen an den Kassen der Staatsausgaben und der Staatseinnahmen wächst mit Ungestüm. Zahlen, die früher nur Astronomen zu sein verklangen, fangen an Allgemeinut im Begriffsleben des einfachen Bürgers zu werden. Die Post bringt jetzt schon Briefmarken mit drei Nullen — zu 1000 und 2000 Markwert — heraus, um den täglichen Bedarf an hohem Briefporto leichter befriedigen zu können.

Daß diese durch die französische Gewalt erzwungene Katastropheneinwirkung auch das französische Geld schwer in Mitleidenschaft gezogen hat, zeigt, daß der mitteleuropäische Strudel weit ausgreift. Am 30. Dezember mußten für ein englisches Pfund in Paris 62,67 Frank bezahlt werden, am 31. Januar aber schon über 76 Frank oder ein Viertel mehr.

Der Banknotenlauf schmilzt an wie eine Wasserleiche. Der Umlauf an Reichsbanknoten betrug:

Table with 2 columns: Year/Date and Amount in M. M. (Millions of Marks). Rows include Ende 1915, Ende 1918, Ende 1920, Ende 1921, and dates from 1. November 1922 to 28. Februar 1923.

Technisch laminarhaft ist die Schuld des Deutschen Reiches angewachsen. Sie betrug am 31. März 1914 die schöne Summe von 4,9 Milliarden Mark. Am 28. Februar betrug sie 4,628 Billionen Mark. In Gold ausgedrückt hat sich infolge der Geldentwertung die Reichsschuld nicht vermehrt, sondern stark vermindert. Die Welt ist ein Serenhaus geworden.

Im Haushalt des Reiches vergrößert sich der Abstand zwischen Ausgaben und Einnahmen von Tag zu Tag. Durch die Geldentwertung wachsen die Ausgaben ungeheuer, die Einnahmen in Papiermark aber nur zaghaft. Der Rufschrei geht ins Ärgere. Denn Herr Poincaré will „Ordnung“ in Mitteleuropa schaffen. Ob es Frankreich am Rande dieses Ärgers, der von seiner Regierung freiwillig aufgerissen worden ist, wohl zumute sein kann?

Gehaltsklagen und Verzugschaden.

Jeder Arbeitnehmer, der seinen Lohn erst auf Grund eines Urteils erhält, ist infolge der ständig zunehmenden Geldentwertung erheblich benachteiligt. Die Zinsen von 4 Proz., die ihm für die Zeit von der Fälligkeit bzw. von der Klageerhebung bis zur Zahlung zustehen, geben ihm für diesen Schaden keinen Ausgleich, denn Gehalt und Zinsen lassen ihn nicht in den Stand, in dem gleichen Zeitraum in gleicher Weise zu leben und sich Gegenstände anzuschaffen wie bei rechtzeitiger Zahlung. Den hierdurch entstehenden Schaden kann der Arbeitnehmer als Verzugschaden gemäß § 288 B. G. geltend machen. Die praktische Durchführung dieses Anspruchs ist indes bisher nicht ganz einfach gewesen.

Ein Weg, hier zu annehmbaren Ergebnissen zu kommen, scheint durch die neue Entwicklung gegeben zu sein, wenn man zunächst den Fall betrachtet, bei dem sich die Löhne und Gehälter nach Tarifen richten. Wenn zurzeit ein Lohnempfänger für den Monat Oktober 1921 ein bestimmtes Gehalt erhielt, so gestattete ihm diese Summe, wenn er sie im

Monat Oktober 1922 ausgezahlt bekam, noch nicht dafür den zehnten Teil des Unterhaltes in dem Monat Oktober 1922 zu bestreiten. Sein Schaden aus der verspäteten Zahlung besteht darin, daß ihm neun Zehntel des Unterhaltes infolge Verzuges des Arbeitgebers fehlen. Dieser Schaden muß dem Arbeitnehmer ersetzt werden. Die Höhe des Schadens läßt sich genau nach den festen Tarifätzen berechnen, denn der tarifmäßige Lohn im Zahlungsmonat ist das mindeste, was für den Arbeitnehmer notwendig ist, um davon in gleicher Weise wie zu jener Zeit zu leben, für die der Lohn noch zu zahlen ist. Der tarifmäßige Lohn im Zahlungsmonat gibt ihm nicht mehr, als ihm zukommt, sondern eher weniger. Denn die Erfahrung lehrt, daß in allen Ländern mit schlechter Wälua die Lohnerhöhungen nicht mit der Verteuerung des Lebensbedarfs Schritt halten, sondern hinter ihm zurückbleiben.

Damit ist grundsätzlich der Weg gewiesen, den Schaden des Arbeitnehmers in billiger Weise zu verringern. Der Arbeitnehmer kann für den einbehaltenen Lohn Ersatz durch den zur Zeit der Zahlung nach dem Tarifvertrag gerechtfertigten Vertrag verlangen.

Schwierigkeiten bestehen bei der Durchführung dieses Anspruchs noch in formaler Hinsicht. Der Antrag kann nicht dahin gehen, den Arbeitgeber zu verurteilen, das Gehalt nach den für die Zahlungszeit maßgeblichen Sätzen zu zahlen. Der Antrag muß vielmehr, damit auf Grund des Urteils der Gerichtsvollzieher vollstrecken kann, lauten: Den Arbeitgeber zu verurteilen: 1. den Lohn des streitigen Monats zu zahlen;

2. ferner 4 Proz. Zinsen vom Tage der Fälligkeit bzw. der klaren Zustellung;

3. sowie den über 4 Proz. hinausgehenden Schaden in der Weise zu ersetzen, daß der Kläger zusammen mit den Ansprüchen zu 1 und 2 einen Betrag erhält, wie ihn der Arbeitnehmer im Zahlungsmonat nach seiner Arbeitsklasse, Tarifgruppe, seinem Stande, ledig oder verheiratet, und seinem Alter beziehen würde. Etwasige Veränderungen durch Verheiratung, Erlangung einer besseren Stellung müssen unberücksichtigt bleiben, ebensowenig steht dem Arbeitnehmer ein erhöhter Anspruch wegen Alterwerden zu.

Dieser reichlich komplizierte Antrag gewährt dem Antragsteller den Vorteil, daß der Antrag zu 3 nicht den Streitgegenstand erhöht, nach dem sich die Kosten des Verfahrens richten (§ 4 Z. P. O.). Dem steht als größeres Nachteil die Unübersichtlichkeit des Antrags entgegen. Da diese Schwierigkeit in Zukunft bei allen Schadenersatzansprüchen wegen Geldentwertung besteht, wäre es wünschenswert, wenn die Rechtsprechung ähnlich wie bei Klagen auf Zahlung in ausländischer Wälua verfahren würde und ungenauere Urteile zu ließe, da der Kläger jederzeit dem Gerichtsvollzieher urkundlich die Höhe des Gehalts nach dem geltenden Tarif nachweisen könnte. Besonders wenn der Tarif für allgemeinerbindlich erklärt wurde.

Damit wäre für die wichtigsten Lohnstreitigkeiten die schwierige Frage der Geldentwertung gelöst. Dem Berliner Kaufmannsgericht liegt bereits ein dahin instruierter Rechtsstreit vor, von dessen Ergebnis die Gestaltung der Gehaltsfragen wesentlich abhängen dürfte.

Wie aber ist es, wenn es sich um einen Gehaltsanspruch handelt, für den es weder einen tarifmäßigen noch üblichen Lohn gibt? Etwas, wenn es sich um das Gehalt eines Erziehers auf einem Gut handelt, oder um die Inanspruchnahme eines Gelehrten für Unterweisung auf seinem speziellen Gebiet? Hier nur aus dem Grunde, weil es keine festen oder angemessenen Sätze, nach denen sich die Geldentwertung feststellen läßt, gibt, lediglich 4 Proz. Verzugszinsen zuzubilligen, wäre eine ungerechtfertigte Härte. Abhilfe bietet hier die Berücksichtigung der Indizes für den Haushalt, wie diese allmonatlich vom Statistischen Reichsanwalt veröffentlicht werden. Würde z. B. das Maßgehalt 1922 im August gezahlt sein, so könnte der Arbeitnehmer das doppelte Gehalt verlangen, denn die Indizes betrug im Mai 1922 3462, im August 7029. Die Zahlen vor März 1922 können nicht ohne weiteres beim Vergleich herangezogen werden, weil bis dahin die Berechnung auf anderen Grundlagen beruhte.

Damit wäre praktisch für alle Gehaltsklagen die Möglichkeit zur Berücksichtigung der Geldentwertung gegeben. Ein Ergebnis, das um so erfreulicher ist, weil es verbietet, daß der Arbeitgeber durch nicht rechtzeitige Zahlung des Gehalts einen übermäßigen Druck auf den Arbeitnehmer ausüben kann.

Rechtsanwalt Dr. Alfred Karger, Berlin.

Bücher

- Der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin, S. 16, Engelkestr. 24.
25 Jahre deutsche Gewerkschaftsbewegung 1890—1915. Gedenkschrift zum 25jährigen Jubiläum der Begründung der General-Lombardstraße des Gewerkschaften von Paul Umbreit. Grundpreis 3 Mk.
Die Weltkarte des deutschen freien Gewerkschaften. Von Paul Umbreit. Das Buch ist eine geschichtliche Darstellung aller wichtigsten Ereignisse in der Gewerkschaftsbewegung in knapper, präziser Form, die auch manchen alten erfahrenen Gewerkschaftler willkommen sein wird. Grundpreis 3 Mk.
Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Auktionsrecht und Auktionsrechte der Arbeiter in Deutschland seit der Gewerbeordnung (1899). Von Dr. Jacob Meindl. Sein Inhalt nach aktuell, eigenartig in seinem Aufbau, streng folgenreich, interessant in der Schilderung, ist das Werk gleich wertvoll für den Theoretiker wie für den Praktiker. Sie haben wir eine Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung in ihren rechtlichen, politischen und sozialökonomischen Zusammenhängen bis zur jüngsten Zeit. Grundpreis 4,50 Mk.
Wesen und Ziel des Arbeitervolkes. Eine Grundlegung von Heinz Rothhoff. Grundpreis 0,70 Mk. Durch die Volkswirtschaft. Spricht über den Leser den rechten Einblick in das Arbeitsrecht. Verliert dessen Schwächen kennen, um bei Notfällen und im praktischen Leben jederzeit dort einzuweisen zu können, wo es nötig ist.
Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsvertrag. Tatsachen aber die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Achtstundentages in Deutschland und im Auslande. Von Paul Herz und Richard Seidel. Grundpreis 4 Mk.
Wirtschaftslehre. Ein Leitbuch zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Von Dr. A. Greiner. Grundpreis 0,70 Mk.
Kommentar zum Betriebsrätegesetz. Von Dr. Georg Stalder. Grundpreis 4 Mk.
Betriebsrätegesetz, Betriebsauswahlgeseh und Aufsichtsratsgesetz bearbeitet von Dr. A. Feil und Dr. E. Eiler. Grundpreis 3,50 Mk.
Aus der Betriebsrätegesetz. Eine Sammlung von wichtigen Entscheidungen. Herausgegeben von Clemens Köpcke. Teil I Grundpreis 0,75 Mk., Teil II 1,50 Mk.
Betriebswirtschaft und Manufaktur. Von Wilhelm a. d. Köllnburg. 2 Bände und 1 Karte. Grundpreis 2,00 Mk.
Betriebsräte im Auslande. Vollständiger Text des Gesetzes über die Einsetzung von Betriebsratsmitgliedern in den reichs-

- rat, nebst Wahlordnung, den hierauf bezüglichen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sowie der handelsgerichtlichen Gesetze mit Erläuterungen. Von Clemens Köpcke. Grundpreis 0,40 Mk.
Wie beurteilt man eine Bilanz? Mit Text und Anmerkungen zum Gesetz über die Betriebsräte und die Betriebsauswahl und zur Berechnung. Von Paul Köpcke. Grundpreis 0,15 Mk.
Was ist eine Bilanz. Eine Erklärung des Wesens und des Aufbaus einer Bilanz an Hand abstrakter Beispiele. Von Paul Köpcke. Grundpreis 0,25 Mk.
Betriebsrätegesetz und Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsvollzieher. Mit vielen Material an Urteilen, Schiedsprüchen und Bescheiden. Von Clemens Köpcke. Grundpreis 0,80 Mk.
Der Gewerkschaftsrecht im Betrieb. Von Prof. Dr. med. Th. Sommerfeld. Grundpreis 0,50 Mk.
Der Politische Wagnis für das Jahr 1923. Grundpreis 4,50 Mk.
Trotz der Gefahr, die wir vorfinden, darf man feststellen, daß das 470 Seiten starke, eng gedruckte, reichlich mit Tabellen und Statistiken bereicherte, aber trotzdem sehr übersichtlich angeordnete Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden ist, der als Journalist, Funktionär oder sonst irgendwie im öffentlichen Leben steht.
Gewerkschaftsmitglieder erhalten beim Bezug eines der vorstehenden Bücher 25 Proz. Rabatt.

Bewegungen im Berufe.

verschiedene Betriebe.

Königsberg i. Pr. Die deutsche Markt hat erheblich an Wert gewonnen, aber die Preise steigen weiter. Die Mühlenarbeiter sowie die in der Getränkeindustrie beschäftigten Arbeitnehmer hatten entsprechend der Preissteigerung Forderungen gestellt, die für die Zeit vom 1. bis 15. Februar 125 Proz. betragen und für die Zeit vom 16. bis 28. Februar 80 Proz. Beide Forderungen wurden von den Arbeitgebern abgelehnt, und in beiden Fällen mußte der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Für die ersten vierzehn Tage wurde eine Lohnerhöhung von 100 Proz. festgesetzt, für die Zeit vom 15. bis 28. Februar 20 bzw. 15 Proz. Zulage. Der erste Schiedspruch wurde von beiden Parteien angenommen, der letztere wurde von den Kollegen der Brauindustrie und die der Mineralwasserbetriebe angenommen, dagegen lehnten die Kollegen der Brennereien und Pilsfabriken den Schiedspruch ab. Die Kollegen der Mühlenindustrie lehnten jede Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß ab und erreichten Verhandlungen mit den Arbeitgebern. Durch ihr standhaftes Verhalten ist es ihnen gelungen, mit ihrem Lohn an erster Stelle von Königsberg zu stehen.

Seit jeher hat unsere Organisation das Bestreben gehabt, auf Grund ihrer Industrie Löhne festzusetzen. Dieses haben wir auch stets in den Verhandlungen zum Ausdruck gebracht. In Verhandlungen mit den Arbeitgebern ist es uns gelungen, trotzdem sich der Arbeitgeberverband sträubte. Denselben Standpunkt wie der Ostpreussische Arbeitgeberverband nimmt auch der Schlichtungsausschuß i. Königsberg bei Festlegung der Löhne ein. Der größte Teil der Königsberger Arbeiterschaft ist in der Gruppe Handel beschäftigt. Arbeitgeberverband und Schlichtungsausschuß vertreten den Standpunkt, der Handarbeiter verdient nur so viel, in-folgedessen bekommen auch die übrigen nicht mehr. Diese Lohnpolitik machen wir nicht mit und verurteilen auf das entschiedenste das Verhalten des Schlichtungsausschusses bei Fällung von Schiedsprüchen. Wie wenig er die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft zu würdigen weiß, beweist der letzte Schiedspruch, der auf die niedrigsten Löhne 15 Proz. Zulage festsetzt und auf die höheren 20 Proz.

Die Mühlenarbeiter haben auf Grund ihrer Konjunkturvhältnisse es verstanden, ihre Wirtschaftslage zu verbessern. In den Brauereien und Mineralwasserbetrieben kommen auch andere Zeiten, da müssen die Kollegen bereit sein. Auch die Kollegen und Kolleginnen der Brennereien und Pilsfabriken müssen aktiver werden. Ist die Organisation sicher, daß die Mitgliedschaft zu ihr steht, dann kann der Kampf gewagt werden. Er ist im reaktionären Ostpreußen nicht zu umgehen. Darum stärkt euren Kampfsinns durch Zahlung der richtigen Beiträge. Mitleid die- jenigen auf, die glauben, die Beiträge seien zu hoch, sie streikten ja hoch nicht. Nirgends ist die Gefahr so groß wie im abgetrennten Ostpreußen. Ihr kennt eure Arbeitgeber.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Arbeitslose Verbandsmitglieder im Januar 1923. Von den von der Berichterstattung erfaßten 80 971 Verbandsmitgliedern waren Ende Januar arbeitslos 3,4 Proz. (1,9 Ende Dezember), davon 3,1 (1,6) männliche und 7,6 (5,6) weibliche.

Neugründung. Die Dampf- und Kesselwerke Ober-Gräblich bei Faulbrunn i. Rhf., B. Bielschowsky, ist mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden.

Giesmannsdorfer Fabriken Spiritus, Preßhese, Brauerei G. m. b. H. in Friedenthal-Giesmannsdorf. Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb der zur Fideikommisswirtschaft Friedenthal gehörigen gewerblichen Betriebe im Gutsbezirk Friedenthal, Kreis Reiffe, und zwar: 1. der Spiritus- und Preßhesefabrik nebst den dazu gehörigen Nebenbetrieben, wie Treberrodnerlei, Mälzerei, Kartoffelstoddenfabrik, Schrot- und Mahlmühle sowie sämtlicher Werkstätten; 2. der Spiritusreinigungsanstalt; 3. der Brauerei mit allen dazu gehörigen Nebenbetrieben; 4. der Zigarettenbetriebe; 5. des Brennspritusbetriebes; 6. des Destillationsbetriebes; 7. der Sägemühle und Wasserfallungsanlage in Jaupitz; 8. des elektrischen Kraftwerkes mit den Nebenbetriebsanlagen und Dampfzerzeugungsanlagen, die zur Versorgung der unter 1 bis 8 genannten Betriebsabteilungen mit elektrischem Strom gehören. Das Stammkapital beträgt 1 000 000 Mk.

Pfhorst in Koburg. Die zum Schultheiß-Bahnhof-Konzern gehörige Pischorrbrauerei, Würzburg, hat mit der Sturmbrauerei in Koburg eine Interessengemeinschaft geschlossen.

Eine Flasche Lagerbier kostete in Sowjetrußland ab Brauerei am 1. Dezember 1922 3 Mill. Sowjetrubel gleich 20 Goldkopfen gleich 48 Goldpfennige. Die Mälzerei-Berufsgenossenschaft 1921. Das Betriebsverzeichnis der Mälzerei-Berufsgenossenschaft weist nach der Wiedergabe in „Die Mühle“ am 31. Dezember 1921 einen Bestand von 21 497 Betrieben gegen 21 770 am 31. Dezember 1920 nach. An der W. u. u. m. sind die Windmühlen mit 170, die Wassermühlen mit 453 und die Säckschneidereien mit 3 Betrieben

beteiligt. Eine Zunahme haben die Dampf- und Wassermühlen um 83, die Betriebe mit Dampf- und Wasserkraft um 242, die Deilmühlen um 26 und die Graupen- und Schälmaschinen um 2 Betriebe erfahren, während die Zahl der Reismühlen unverändert geblieben ist. Die Zahl der versicherten Personen hat sich von 49 677 auf 53 027, also um 3350 erhöht. Nach den einzelnen Sektionen verteilt, waren am 31. Dezember 1921 eingetragen:

Table with 10 columns: Sektion, Mühlkraft, Wasserkraft, Dampf, Wasser- und Dampf, Deilmühlen, Graupen- und Schälmaschinen, Reismühlen, Betriebe, and Gesamtzahl. Rows 1-17 show data for various sections.

Die aus den früheren Sektionen 2 (Westpreußen) und 3 (Posen) noch verbliebenen 297 Betriebe sind vorläufig den Sektionen 1, 4, 5 und 6 zugeteilt worden. Aus der Sektion 13 (Elsaß-Lothringen) sind Betriebe nicht mehr beim Deutschen Reich verblieben.

Gemeldet wurden 2993 (Vorjahr 2557) Unfälle, von denen 620 (599) erstmalig entschädigt wurden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Müssen die Betriebsräte auch den Unorganisierten Hilfe leisten? Es gibt immer noch Kollegen und Kolleginnen, die aus irgendeinem geschichtlichen Grunde ihrer Organisation fernbleiben. Unter diesen sind viele, die wohl wissen, welchen Wert die Organisation hat und daß sie für die Arbeiter einfach unerlässlich ist.

Die Mitglieder der Betriebsvertretungen haben in Erfüllung der gesetzlich obliegenden Pflichten die Beschwerden aller Arbeitnehmer, gleichviel, ob sie überhaupt einer Gewerkschaft oder welcher Gewerkschaftsrichtung sie angehören, gemäß § 78 Nr. 4 B.R.G. zu untersuchen und auf ihre Befriedigung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Verflechtung des Arbeitsmarktes. Nach den monatlichen Berichten, die das Reichsarbeitsblatt auf Grund von Unterlagen aus den typischen Industriebetrieben Deutschlands zusammenstellt, ist der Arbeitsmarkt in Deutschland zurzeit erheblich ungünstiger, als er in der gleichen Zeit des Vorjahres gewesen ist.

Von den berichtenden Betrieben entfielen auf:

Table with 4 columns: Monat, gut, Befriedigend, schlecht. Rows for August 1922, September 1922, Oktober 1922, November 1922, Dezember 1922, Januar 1923, and Januar 1922.

Abfindung der Kriegsbeschädigten? Dem Reichsrat liegt gegenwärtig eine Novelle zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vor, in der eine Abfindung der Kriegsbeschädigten, die bis zu 30 Proz. Erwerbseinkommen verlieren, vorgesehen ist.

Ueber die Höhe der Abfindungsbezüge gehen die Meinungen zurzeit noch recht weit auseinander. So werden zum Beispiel für die bis zu 20 Proz. Erwerbseinkommen verlustenden Abfindungssummen von 18 000 bis 36 000 Mk. genannt.

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten wendet sich gegen den Vorschlag der Regierung und hat bereits einen Gegenvorschlag den Fraktionen des Reichstags zugehen lassen. Der Reichsbund hat ferner in einer Petition dem Reichstag seine Forderungen und Wünsche übermittelt.

Gefehgebung, Rechtsprechung.

Sind Lehrlinge Arbeitnehmer? Ein Urteil letzter Instanz. Am 27. Juni v. J. fällt das Oberlandesgericht Hamm i. W. als Revisionsinstanz ein Urteil, wonach ein Schiedspruch als rechtsverbindlich erklärt anzusehen ist, auch wenn er auf Lehrlinge (auch im Handwerk) Bezug nimmt.

Sind Lehrlinge Arbeiter? Hierzu sagt das Oberlandesgericht Hamm i. W.: „Lehrlinge sind unter Titel VII. der Gewerbeordnung unter den „Gewerblichen Arbeitern“ besonders aufgeführt. Es kann daher nicht unzweifelhaft sein, daß sie als „Arbeiter“ anzusehen sind, und daß neben dem Charakter des Lehrvertrages als eines den Meister zur fachgemäßen Ausbildung des Lehrlings verpflichtenden Vertrages, auf der anderen Seite auch eine den Lehrling zur wirklichen Arbeitsleistung, besonders gegen Ende der Lehrzeit, verbindende Verpflichtung obliegt.“

Wie kann ihre Entlohnung geregelt werden? Die daraus sich ergebende Frage, ob eine Entlohnung des Lehrlings geboten ist und in welcher Höhe ist somit eine Frage des Arbeitsverhältnisses. Ihre Regelung kann daher durch Vertrag (b. h. Tarifvertrag! D. Red.), aber auch nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 durch Schiedspruch und Verbindlichkeitserklärung erfolgen.

Können bestehende Lehrverträge abgeändert werden? In beiden Fällen ist, da der Schiedspruch zwischen den Arbeitnehmerorganisationen, denen die Kläger unstreitig angehören sowie der Schlichterinnung, der der Beklagte angehört, erlassen ist, der Lehrvertrag durch den für verbindlich erklärten Schiedspruch abgeändert worden.

Die letzte Neußerung würde bedeuten, daß nur bei Mitgliedern der betreffenden Organisationen der Schiedspruch, oder gegebenen Falles gesamtvertragliche Abmachungen, entgegenstehende Bestimmungen von Privatverträgen aufheben.

Ueber alle die bekannten Einwände der Handwerkerorganisationen, die den Lehrling aus allen Gesamtabmachungen, wie Tarifverträge, Schiedsgerichte usw. ausschließen wollen, geht das Urteil danach glatt hinweg. Es wird gut sein, auf diese Entscheidung zurückzugreifen, wenn wieder ähnliche Streitfragen gerichtlich ausgetragen werden.

Arbeiterversicherung.

Entlassung wegen Niederkunft ist unbillige Härte. Von einer Kammgarnspinnerei in Gera erhielt kürzlich eine Arbeiterin während ihrer Niederkunft die Entlassung. Die entlassene Arbeiterin erhob sofort gegen diese Entlassung Widerspruch beim Arbeiterrat, der die Entlassung als ungerecht anerkannte und nach erfolgloser Verhandlung mit der Firma den zuständigen Schlichtungsausschuß anrief.

Die am 8. Juli 1922 ausgesprochene Entlassung ist unwirksam. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeiterin weiter zu beschäftigen oder ihr eine Entschädigung von 2/3 des letzten Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen.

Begründung: Die Arbeiterin M. ist entlassen worden, weil sie niedergekommen ist. Der Arbeiterrat hat gegen die Entlassung rechtzeitig Einspruch eingelegt mit der Behauptung, daß sie eine unbillige, nicht durch das Verhalten der Arbeiterin oder die Betriebsverhältnisse bedingte Härte sei. Der Schlichtungsausschuß hat dies anerkannt. Wie die Firma angegeben hat, ist lediglich Entlassungsgrund der Umstand gewesen, daß die Arbeiterin niedergekommen ist und die Krankenkasse in solchen Fällen eine Abmeldung fordert.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schillerstraße 6 IV. Fernsprecher: Amt Königsstadt 275

Diese Woche ist der 11. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Zeitungsempfänger!

Vom 1. April ab wird für die Sammelüberweisungen Bestellgeld erhoben, und zwar monatlich 6 Mk. für je 10 Stück oder angefangenen 10 Stück. Dieses Bestellgeld wird nicht erhoben, wenn der Empfänger die Zeitungspakete von der Post abholt.

Wir ersuchen um sofortige Mitteilung, spätestens bis zum 20. März, welcher Ortsverein oder Zei-

tungsempfänger ohne besondere Kosten die Zeitungen von der Post abzuholen in der Lage ist, damit zeitig genug die entsprechenden Vorbereitungen getroffen werden können.

Das Mitgliedsbuch Nr. 239 938 von Kurt Scheffler, Beruf Müller, geb. 17. April 1893 in Sittendorf, eingetr. 14. Januar 1922 in Sangerhausen, ist anscheinend an einen unrichtigen Ortsverein geschickt oder aber auf der Post verlorengegangen. Wir bitten, falls sich das Buch anfinden sollte, es sofort an die Hauptverwaltung zu senden.

Gewünschte Lokalbeiträge.

Frankenthal 100 Mk. ab 1. März; Steint mann 50 Mk., weibl. 30 Mk. ab 9. Woche; Bischofsburg 15 Mk. ab 10. Woche; Namsdorf 50 Mk. ab 10. Woche; Sangerhausen 20 Mk. ab 8. Woche; Biernitz 20 Mk., weibl. 10 Mk. ab 1. März; Koblenz 30 Mk.

Strafverze.

mußte bezahlt werden: Biernitz 75 Mk.; Nordhausen 75 Mk.; Pritzkau 75 Mk.; Potsdam 75 Mk.; Falkenberg 30 Mk.; Lauenburg 30 Mk.; Caffel 23 Mk.; Neustrelitz 120 Mk.; W.-Buchholz 120 Mk.; Lübeck 120 Mk.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 5. bis 10. März.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerel- und Mühlenarbeiter. G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Zweibrücken 120 000,-; Greiz 65 000,-; Berlin 3185,-; Greifeld 100 000,-; Donaueschingen 80 000,-; Dresden 230 000,-; Heidelberg 150 000,-; Lübben 40 000,-; Mühlheim 62 760,-; Sigmaringen 50 000,-; Starlow 15 000,-; Wilschhofen 50 000,-; Würzburg 103 000,-; Lobes bei Pilsen 26 400,-; Braunschweig 6300,-; Kottbus 8030,-; Berlin 1500,-; Gera 692,50; Köslin 720,-; Kaiserlautern 3540,-; Weuthen 10 000,-; Brandenburg 30 000,-; Flensburg 100 000,-; Gorfau 50 000,-; Harburg 320 000,-; Krappitz 15 000,-; Landeshut i. Schl. 70 000,-; Würzburg 6299,-; Berlin 6250,-; Deltitzsch 30 000,-; Dessau 220 000,-; Erlangen 188 646,-; Greifswald 20 000,-; Sameln 150 000,-; Hamm 400 600,-; Hildesheim 70 000,-; Hindenburg 150 000,-; Hof 200 000,-; Biernitz 70 000,-; Mühlhausen 70 000,-; Münster 200 000,-; Neufalz a. d. D. 50 000,-; Dranienburg 80 000,-; Peine 60 000,-; Plauen 80 600,-; Prenzlau 30 000,-; Saalfeld 180 000,-; Tutzingen 30 000,-; Uetersen 60 000,-; Wittstock 8000,-; Breslau 27 302,-; Hamburg 1785,70; Halle 300 000,-; Braunschweig 250 000,-; Kulmbach 150 000,-; Bielefeld 600 000,-; Arnstadt 99 000,-; Bamberg 144 067,-; Bremerhaven 100 000,-; Cottbus 70 000,-; Darmstadt 100 000,-; Elbing 100 340,-; Flatow 4000,-; Frankfurt a. d. O. 100 000,-; Fürstenwalde 140 000,-; Haynau 24 000,-; Holzminden 50 000,-; Insterburg 50 000,-; Königsberg (O.-S.) 90 000,-; Lobenstein 12 070,-; Lörz 150 000,-; Lüneburg 90 000,-; Osnabrück 100 000,-; Ofterode (O.-Pr.) 25 000,-; Schweinfurt 160 000,-; Straubing 100 000,-; Wartenburg 63 625,-; Würzen 268 000,-; Nürnberg 9100,-; Düsseldorf 15 074,-; Halle 6666,-; Mannheim 15 150,-; Breslau 845 999,- und 203 710,80; Nordhausen 36 230,40; Braunschweig 79 480,-; Berlin 952,-; Caffel 6965,40; Achaffenburg 140 000,-; Caibitz 40 000,-; Grimnitzschau 40 000,-; Demmin 20 000,-; Rempfen 100 000,-; Königsberg N.-M. 28 000,-; Lindau 40 000,-; Löwenberg 75 000,-; Minden 100 000,-; München 270 628,-; Neustrelitz 15 000,-; Ribnitz 40 000,-; Weimar 60 000,-; Bernitzschau 40 000,-; Lübeck 200 000,-; Berlin 2000,-; Glauchau 90 000,-; Gürlich 170 000,-; Goldberg 50 000,-; Grevesmühlen 3500,-; Riesa 95 000,-; Saßwedel 25 000,-; Schwenningen 50 000,-; Bielefeld 420,- Mk.

Berichtigung: In Nr. 9 der „Verbands-Zeitung“ muß es unter Kulmbach heißen: 250 000,- Mk.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Kelbra. Vorf.: Karl Brachmann, Lange Str. 28. Kass.: Herm. Bornstetel, Vogelsch. 12. Grevesmühlen. Kass.: Lechtzin, Kleine Miesstr. 42.

Nachruf. Am 31. Januar starb unser Kollege, der Tischler Erich Kühn von der Löwenbräuer, nach langem Leiden im Alter von 42 Jahren. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Berlin.

Nachruf. Am 6. März starb unser Kollege, der Mühlenarbeiter Philipp Andzejewski von der Viktoriamühle, an Gehirnschlag im Alter von 76 Jahren. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Berlin.

Nachruf. Am 5. März verschied nach langer schwerer Krankheit unser Kollege Johann Zeitmann. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Grevesmühlen.

Nachruf. Unser Bertmannmann der Herrenmühle, Kollege Bruno Unger starb am 3. März 1923. Ehre seinem Andenken. Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Seidelberg.

Unsern werten Kollegen Georg Schick und seiner lieben Frau zur Beerdigung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei Wolfshöhe.

Wasserleite Brauerische prima Reinverleber, extra starke Holzbohlen. Preis 22000Mk. Versand nach. Preise freibleib. Hans Fehrer, W i n n e n, Ledererstr. 5 II, nächst Goldbräuhaus

Brauerholzschuhe wie Abbildung, das Beste, was es gibt, zu billigem Tagespreis. Josef Urban, Cham i. Bay.

Meinel & Herold Musikinstrumentenfabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 266. liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmonik, Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandolions usw. 14000 Dankschr. Katalog frei. Aufträge v. M. 10,- an port.

Billige böhmische Bettfedern! 1 kg: gratte geschlossene Mk. 13 000,- halbweiße Mk. 18 000,- weiße Mk. 20 000,- bessere Mk. 24 000,- daunenweiße Mk. 30 000,- und Mt. 40 000,- beste Sorte Mk. 50 000,- und Mt. 60 000,-. Versand franco, postfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lohes No. 15 bei Pilsen, Böhmen.